

20.05.96**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

A. Zielsetzung

Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe i sechster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2603/95 vom 8. November 1995 (ABl. EG Nr. L 267 S. 16) sieht vor, daß in der Etikettierung von deutschem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat die Angaben „im Holzfaß gereift“ und „im Barrique gereift“ verwendet werden dürfen, sofern die deutschen Bestimmungen zur Verwendung dieser Begriffe eingehalten werden. Neben den Voraussetzungen, unter denen diese Begriffe verwendet werden dürfen, sind die Bedingungen festzulegen, die bei der Herstellung von Qualitätsperlwein b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes einzuhalten sind. Weiterhin sollen die Anforderungen an Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, geändert werden. Den Landesregierungen soll darüber hinaus ermöglicht werden, einen zulässigen Restzuckergehalt für Wein festzulegen, der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden ist.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung ergeben sich keine zusätzlichen Ausgaben für den Bund. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt. Die Verordnung wird zu keinem Mehraufwand bei Ländern und Gemeinden führen.

Für die von der Anwendung der Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

20.05.96

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 87/96

Bonn, den 20. Mai 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Vom

Es verordnen

- auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des § 17 Abs. 2 Nr. 1, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Nummer 2 auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 3 und des § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Weingesetzes das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 werden folgende Absätze angefügt:

"(13) Bei der Herstellung von inländischem Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, darf Fruktose als Bestandteil der Versanddosage zugesetzt werden.

(14) Die Landesregierungen können zur Erhaltung der Eigenart der Weine durch Rechtsverordnung den zulässigen Restzuckergehalt für Wein, der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen.

(15) Wein, dessen Restzuckergehalt den auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 14 festgelegten Wert übersteigt, darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden. Bei Verschnitten gilt der für den namensgebenden Verschnittanteil maßgebliche Restzuckergehalt und, soweit ein namensgebender Verschnittanteil nicht vorhanden ist, der Restzuckergehalt, der sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen Restzuckergehalte ergibt."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Qualitätsperlwein b.A. darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit Absatz 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, hergestellt werden."

b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort "soweit" durch das Wort "sofern" ersetzt.

b) Folgende neue Absätze werden angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 darf der Gesamtalkoholgehalt des Weines den dort für ihn jeweils vorgesehenen höchstzulässigen Gesamtalkoholgehalt insoweit übersteigen, als die Überschreitung auf einem seiner Verschnittanteile beruht, deren festgestellter vorhandener oder potentieller natürlicher Alkoholgehalt nicht erhöht worden ist.

(4) Eine amtliche Prüfungsnummer darf einem Wein, bei dem die Bezeichnung "im Barrique gereift" verwendet werden soll, nicht vor dem 1. September des Jahres zugeteilt werden, das auf das Erntejahr der Weintrauben folgt, aus denen der Wein ganz oder teilweise bereitet worden ist. Satz 1 gilt nicht bei Verschnitten verschiedener Jahrgänge, sofern der Verschnittanteil des älteren Jahrgangs

1. mindestens 75 vom Hundert beträgt und

2. nach Maßgabe des § 32 Abs. 8 Nr. 1 gelagert worden ist.

4. Dem § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Stelle zulassen, daß der nachzureichende Untersuchungsbefund nur die in Anlage 7 genannten Angaben enthalten muß, die zur Feststellung der Identität zwingend erforderlich sind."

5. Dem § 24 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Wird derselbe nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 hergestellte Qualitätsschaumwein b.A. in mehreren Teilmengen degorgiert, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden."

6. § 26 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit sich aus § 21 Abs. 4 nichts anderes ergibt, soll die Bekanntgabe innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle erfolgen."

7. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Qualitätswein mit dem Prädikat Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein jeweils mindestens 100 Liter,"

- b) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 4 wird am Ende nach dem Wort „Liter“ ein Komma eingefügt.

- d) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern eingefügt:

„5. Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, mindestens 200 Liter,

6. Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung "Riesling-Hochgewächs" verwendet wird, abweichend von Nummer 4 mindestens 200 Liter, sofern neben dieser Bezeichnung die Bezeichnung "im Barrique gereift" verwendet wird, oder

7. Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett oder Spätlese, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, abweichend von Nummer 3 und 4 jeweils mindestens 200 Liter“.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Weinarten“ das Wort „Reifeangaben“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung Weißherbst nur für einen ausschließlich aus Weintrauben einer einzigen roten Rebsorte hergestellten Wein von heller bis hellroter Farbe verwendet werden.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(8) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung „im Barrique gereift“ nur verwendet werden, wenn

1. zumindest ein Teil des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in einem Barrique-Faß mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern gelagert worden ist und
2. der Wein zum Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer die für die Reifung im Barrique-Faß typischen sensorischen Merkmale aufweist.

(9) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung „im Holzfaß gereift“ nur verwendet werden, wenn mindestens 75 vom Hundert des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse mindestens

1. sechs Monate, soweit es sich um Rotwein handelt, oder
2. vier Monate, soweit es sich um anderen als Rotwein handelt,

in einem Holzfaß gelagert worden sind.

(10) Wird die Bezeichnung „im Barrique gereift“ gebraucht, darf die Bezeichnung „im Holzfaß gereift“ nicht verwendet werden.“

9. In § 48 werden die Absätze 3 und 4 durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er

1. in einem Liter
 - a) höchstens 4 Gramm Glukose und keine Saccharose,
 - b) höchstens 40 Gramm Fruktose,
 - c) höchstens 185 Milligramm gesamte schweflige Säure enthält und
2. einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 Volumenprozent aufweist.

(4) Bei Erzeugnissen, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, müssen auf den Behältnissen

1. der Gehalt an Gesamtzucker, als Invertzucker berechnet, in Gramm je Liter und, sofern dieser 4 Gramm je Liter übersteigt, der Gehalt an Glukose und der Gehalt an Fruktose in Gramm und
2. der Brennwert des Alkohols und der physiologische Gesamtbrennwert, jeweils auf einen Liter berechnet, angegeben werden."

10. In § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1 oder Abs. 7“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1, Abs. 7 oder 9“ ersetzt.

11. Dem § 54 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen

1. Erzeugnisse, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Ersten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung] nach den bis dahin geltenden Vorschriften bezeichnet und aufgemacht worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden,
2. Etiketten, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Ersten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung] nach den bis dahin geltenden Vorschriften gedruckt worden sind und deren Verwendung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr zulässig ist, bis zum [einsetzen: Erster Tag des auf das Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung folgenden Jahres] verwendet werden.

12. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. Teilweise gegorener Traubenmost,"

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden die neuen Nummern 4 bis 12.

c) Die Worte ", wenn sie verarbeitet werden," werden gestrichen.

13. In Anlage 6 wird Abschnitt I. Nr. 4 wie folgt gefaßt:

"4. beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses:

Jahrgang,

bestimmtes Anbaugebiet,

Gemeinde oder Ortsteil,

Lage oder Bereich,

Weinart,

Rebsorte(n),

beantragte Bezeichnung "im Barrique gereift",

beantragte Qualitätsbezeichnung,

bei Qualitätsschaumwein b.A.: Gärverfahren und Beginn der Lagerzeit,"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe i sechster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2603/95 vom 8. November 1995 (ABl. EG Nr. L 267 S. 16) sieht vor, daß in der Etikettierung von deutschem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat auf dem gleichen Teil des Etiketts, auf dem die vorgeschriebenen Angaben stehen, die Angaben „im Barrique gereift“ und „im Holzfaß gereift“ verwendet werden dürfen, sofern die deutschen Bestimmungen zur Verwendung dieser Begriffe eingehalten werden. Die Voraussetzung, unter denen diese Angaben gebraucht werden dürfen, sind festzulegen.

Darüber hinaus ist näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Qualitätsperlwein b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden darf. Die an Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, die wegen ihrer Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet sind, zu stellenden Anforderungen sind vor dem Hintergrund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zu ändern. Weiterhin sollte den Landesregierungen ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung einen zulässigen Restzuckergehalt für Weine festzulegen, die aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden sind.

Durch die Verordnung ergeben sich keine zusätzlichen Ausgaben für den Bund. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt. Die Verordnung wird zu keinem Mehraufwand bei Ländern und Gemeinden führen.

Für die von der Anwendung der Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach § 9 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 durften bei der Herstellung von inländischem Schaumwein und inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

für Diabetiker die Zuckeraustauschstoffe Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit zugesetzt werden. In § 9 Abs. 3 dieser Verordnung wurde u.a. bestimmt, daß Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure dann als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen ist, wenn er in einem Liter insgesamt höchstens 40 Gramm der in Absatz 1 genannten Zuckeraustauschstoffe enthält.

Durch die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 wurden die Anforderungen an Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, die als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen sind, den durch die Verordnung geänderten Regeln für die entsprechenden Weine angeglichen. Danach (§ 48 Abs. 3 der Weinverordnung) ist Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er u.a. in einem Liter höchstens 4 Gramm Glukose, wobei die aus der Spaltung von Saccharose zu erwartende Glukose zu berücksichtigen ist, enthält.

Wie die zwischenzeitlich in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zeigen, stößt die Neuregelung der Bedingungen, unter denen Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen sind, auf erhebliche Schwierigkeiten. Im Gegensatz zu Wein wird Schaumwein in einer zweiten Gärung hergestellt. Diese zweite Gärung muß voll zu Ende geführt werden, weil nach der Gärung ein Hefelager durchzuführen ist. Ein solches Hefelager steht einem Gesamtzuckergehalt in der Regel entgegen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, bei den Anforderungen, die an Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gestellt werden, der als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen ist, im Grundsatz auf die bis zum 31. August 1995 geltende Regelung abzustellen. Vor dem Hintergrund der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ist aber, abweichend vom bis zum 31. August 1995 geltenden Recht, der Zusatz der Zuckeraustauschstoffe Mannit, Sorbit und Xylit nicht mehr vorzusehen.

In Anlehnung an die in der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 enthaltene Bestimmung sollte aber der Zusatz von Fruktose bei Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, die wegen ihrer Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet sind, zugelassen und bestimmt werden, daß der Gehalt an Fruktose 40 Gramm in einem Liter nicht übersteigen darf.

Die in den Absätzen 14 und 15 - neu - vorgesehene Regelung, die auf Forderungen aus der Praxis zurückgeht, entspricht im Grundsatz § 9 Abs. 1, 2 und 4 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes.

Zu Nummer 2

Nach § 19 der Weinverordnung darf Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat und Qualitätsschaumwein b.A. unter den dort genannten Bedingungen außerhalb des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden, in dem die betreffenden Weintrauben gerntet worden sind.

Für Qualitätsperlwein b.A. sind entsprechende Regelungen im nationalen Recht bislang nicht getroffen worden. Nachdem nunmehr die Herstellung von Qualitätsperlwein b.A. im Inland an Bedeutung gewinnt, sollte vorgesehen werden, daß er, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden darf, in dem die Weintrauben geerntet worden sind. Dabei wird durch die entsprechende Anwendung des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 zum einen klargestellt, daß das Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes, in dem Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. hergestellt werden dürfen, deckungsgleich ist, und zum anderen bestimmt, welche Herstellungsschritte außerhalb des bestimmten Anbaugebietes vorgenommen werden dürfen.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstaben a und b (Absatz 3 - neu -)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 - neu -)

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Abschluß der Lagerung von Wein im Barrique-Faß in der Regel eine sich daran anschließende Reifung in einem anderen Behältnis erforderlich ist. Die durch die Reifung bedingten sensorischen Eigenschaften des Weines können erst nach einem Reifeprozess überprüft werden.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 4

Es sollte zugelassen werden, daß die zuständige Stelle, der nach der Abfüllung ein Untersuchungsbefund nachzureichen ist, zulassen kann, daß dieser Untersuchungsbefund nur die Angaben enthalten muß, die zur Feststellung der Identität zwischen dem nicht abgefüllten Wein, für den ein Antrag

auf Zuteilung einer Prüfungsnummer gestellt worden ist, und dem anschließend abgefüllten Wein zwingend erforderlich sind.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes

Zu Nummer 5

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß derselbe, nach den traditionellen Verfahren hergestellte Qualitätsschaumwein b.A. oftmals in mehreren Teilpartien degorgiert wird.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 6

Klarstellung.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes.

-Zu Nummer 7

Zu Buchstaben a, b und c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Da die Partie eines Weines, bei dem die Angabe „im Barrique gereift“ gebraucht werden soll, im Einzelfall sehr klein sein kann, sollten, um solchen Weinen nicht von vornherein den Zugang zu Auszeichnungen zu verschließen, diese Weine auch dann im Rahmen der Vergabe von Auszeichnungen zur Prüfung zugelassen werden, wenn die angestellten Partien bei Qualitätswein und Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett und Spätlese jeweils mindestens 200 Liter umfassen. Davon unberührt bleibt § 30 Abs. 2 Nr. 1 der Weinverordnung, wonach Auszeichnungen verliehen werden dürfen, sofern die zur Prüfung angestellten Partien bei Qualitätswein mit den Prädikaten Beeren- auslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein jeweils mindestens 100 Liter umfassen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung trägt Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

Zu Buchstabe c

Nach Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe t dritter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 darf die Etikettierung von Qualitätswein b. A. ergänzt werden um eine Information zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines, sofern diese Information unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet wird.

Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe i sechster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2603/95 sieht vor, daß in der Etikettierung von deutschem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat auf dem gleichen Teil des Etiketts, auf dem die vorgeschriebenen Angaben stehen, die Angaben „im Barrique gereift“ und „im Holzfaß gereift“ verwendet werden dürfen, sofern die deutschen Bestimmungen zur Verwendung dieser Begriffe eingehalten werden. Die an die Verwendung dieser Begriffe zu stellenden Anforderungen sind daher festzulegen.

1. Verwendung der Bezeichnung „im Barrique gereift“

Es sollte vorgesehen werden, daß der Wein die für die Reifung in einem Barrique-Faß typischen sensorischen Merkmale (in Abhängigkeit von der Lagerdauer und der Toastung des Fasses zum Beispiel Vanille-, Gewürznelken- oder Karamelaromen) zum Zeitpunkt der Zuteilung der amtlichen Prüfnummer aufweist.

Das ganz überwiegend in Europa verwendete Barrique-Faß hat ein Fassungsvermögen von 225 oder 228 Liter. Es werden jedoch auch Fässer mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern als Barrique-Fässer bezeichnet. Fässer, die dieses Fassungsvermögen übersteigen, gelten traditionell nicht als Barrique-Fässer. Ihre Verwendung sollte daher für diese Weine nicht zugelassen werden.

2. Verwendung der Angabe „im Holzfaß gereift“

Die für die Verwendung dieses Begriffs festzulegende Mindestlagerzeit sollte so bemessen werden, daß die Weine im Holzfaß zwar reifen, ein Lohe- oder Holzgeschmack aber nicht wahrnehmbar sein muß.

In Anlehnung an den in §§ 42 und 43 der Weinverordnung vorgesehenen Wert sollte vorgesehen werden, daß mindestens 75 vom Hundert des Weines die jeweils vorgeschriebene Mindestlagerdauer erfüllen müssen.

Die kumulative Verwendung der Begriffe „im Barrique gereift“ und „im Holzfaß gereift“ sollte untersagt werden, um Zweifel an der Eigenständigkeit dieser beiden Begriffe nicht aufkommen zu lassen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 10

Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 11

Insbesondere im Hinblick auf die in Nummer 8 vorgesehene Regelung sollten Übergangsbestimmungen vorgesehen werden für das Inverkehrbringen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits etikettierten Erzeugnissen sowie für die Verwendung von zu diesem Zeitpunkt bereits gedruckten Etiketten, deren Verwendung nicht mehr zulässig ist.

Hinsichtlich bereits gedruckter Etiketten, deren Verwendung nach den geänderten Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr zulässig ist, sollte bestimmt werden, daß diese bis zu 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung weiter verwendet werden dürfen (angenommenes Inkrafttreten: 18. Juli 1996; Verwendungsmöglichkeit: bis zum 18. Juli 1997).

Zu Nummer 12

Es sollte vorgesehen werden, daß auch Erzeugnisse, die an andere abgegeben werden ohne vor der Abgabe verarbeitet worden zu sein, keinen Gehalt an den in Anlage 4 genannten Stoffen aufweisen dürfen, der die dort aufgeführten Werte übersteigt. Da teilweise gegorener Traubenmost in nicht unerheblichem Umfang an andere abgegeben wird, sollte er in Anlage 4 aufgenommen werden.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 13

Da Wein, bei dem die Bezeichnung "im Barrique gereift" verwendet werden soll, zum Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer die für die Reifung im Barrique-Faß typischen sensorischen Merkmale aufweisen muß (vgl. Nummer 7), ist vorzusehen, daß die Bezeichnung Gegenstand des Prüfungsantrages ist.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 der Weinverordnung ist, sofern zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. der Name einer Lage verwendet wird, diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen. Wird der Name eines Ortsteils verwendet, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dies im Rahmen des Prüfungsantrages anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens.

Beschluß

des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zur Eingangsformel (erstes Tired):

In der Eingangsformel sind in dem ersten Tired die Wörter
"Nummer 2 auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1,"
zu streichen.

Begründung:

Von der Ermächtigung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes wird nicht in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes Gebrauch gemacht.

2. Zur Eingangsformel (zweites Tired):

In der Eingangsformel ist in dem zweiten Tired die Angabe
"§ 24 Abs. 3 Nr. 2"
durch die Angabe
"§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 9 (§ 48 Abs. 4) der Verordnung bedarf es auch der Heranziehung der Ermächtigung in § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 32 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Der Verbraucher erwartet unter der Bezeichnung Weißherbst einen eigenständigen Wein, einen erfrischenden Sommerwein mit geringem Gerbstoffgehalt. Diese Eigenschaften gehen beim Verzicht auf die Hellkelterung verloren.

Für den Verbraucher bestünde die Gefahr der Verwechslung mit Roséwein. Roséwein würde sich zudem nurmehr in einem Merkmal von Weißherbst unterscheiden, nämlich als für letzteren nur eine Traubensorte verwendet werden darf.

Bei einem Verzicht auf die Hellkelterung bei Weißherbst wäre die Glaubwürdigkeit des Weinrechts berührt.

Die bisherige Regelung ist beim Verbraucher eingeführt und akzeptiert; sie sollte im Sinne einer Kontinuität feststehender Bezeichnungen beibehalten werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b die Angabe

"§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1, Abs. 7 oder 9"

durch die Angabe

"§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1, Abs. 7, 8 oder 9"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Verwendung der Bezeichnung "im Barrique gereift" werden neue lukrative Vermarktungsmöglichkeiten für so bezeichnete Weine geschaffen. Ein Mißbrauch der Bezeichnung sollte im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu ahnden sein.